

64. Findet auf Lieferungsverträge über Mengen von Sachen oder Waren, die in außerpreussischen Gebietsteilen des Deutschen Reichs in dem Betriebe eines der Vertragsschließenden (Preußen oder Nichtpreußen) erzeugt oder hergestellt sind, die Befreiungsvorschrift Nr. 3 der Tariff. 32 des preussischen Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 Anwendung?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 1. Mai 1906 i. S. Akt.-Ges. D. St. (R.)  
w. preuß. Staatsfiskus (Bekl.). Rep. VII. 398/05.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Am 18./21. März, 26. April 1904 schloß die Klägerin mit der Königlich preussischen Kommission zur Aufteilung der in Preußen liegenden Domäne D. einen schriftlichen Vertrag, durch den sie sich zur Lieferung eines Postens von ihr im eigenen Betrieb in F. im Großherzogtum Baden hergestellter Steinzeugwaren verpflichtete. Für diesen Vertrag entrichtete die Klägerin den vom Beklagten auf Grund der Tariff. 32 zu c des preussischen Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 erforderlichen Stempel von 116,50 M. Diesen Betrag nebst Zinsen forderte die Klägerin mit der Klage zurück, indem sie die Befreiungsvorschrift unter Ziff. 3 der genannten Tariffstelle auf den bezeichneten Vertrag für anwendbar erachtete. Das Landgericht wies die Klage ab. Die Klägerin legte ohne Erfolg Berufung ein. Auch ihre Revision ist zurückgewiesen, aus folgenden

Gründen:

„Die Befreiungsvorschrift Nr. 3 der Tariff. 32, aus der die Klägerin die beanspruchte Stempelbefreiung herleitet, bestimmt in ihrem hier in Betracht kommenden Teile, daß Kauf- und Lieferungsverträge über Mengen von Sachen oder Waren befreit sind, sofern diese „im Inlande“ in dem Betriebe eines der Vertragsschließenden erzeugt oder hergestellt sind. Inland im Sinne des Stempelsteuergesetzes und des Tariffs ist nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes dessen Geltungsbereich, also das Gebiet des preussischen Staates mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande und der Insel Helgoland. Diesem Geltungsbereich gehört der Ort F., wo die den Gegenstand des zur

Versteuerung gezogenen Lieferungsvertrags bildenden Waren im Betriebe der Plägerin hergestellt sind, nicht an. Die Befreiungsvorschrift Nr. 3 kann hiernach im vorliegenden Falle keine Anwendung finden. Für diese Anwendung macht es keinen Unterschied, ob der Eigentümer des Betriebes, in dem die Herstellung erfolgt ist, nach seiner Staatsangehörigkeit Preuße oder Nichtpreuße ist, entscheidend ist vielmehr die Lage des Herstellungsorts.

Auch die Entstehungsgeschichte der Befreiungsvorschrift gibt keinen Anhaltspunkt dafür, daß auch Lieferungsverträge über solche Waren an der Befreiung teilnehmen sollten, die in einem anderen Bundesstaate des Deutschen Reichs als in Preußen hergestellt sind. Die Befreiungsvorschrift hat ihre Wurzel in der „Anmerkung“ zur Tarifnummer 4 des Reichsstempelgesetzes vom 29. Mai 1885, inhaltlich deren Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte über im Inlande von einem der Kontrahenten erzeugte oder hergestellte Mengen von Sachen oder Waren steuerfrei waren. In dieser Vorschrift des für das ganze Deutsche Reich geltenden Gesetzes konnte freilich unter dem Inlande nur das gesamte Reichsgebiet verstanden werden. Mit Rücksicht auf die zwingende Natur des Reichsrechts durften hiernach auch diejenigen Lieferungsverträge nicht einem Landesstempel unterworfen werden, deren Gegenstand in Preußen hergestellte Waren waren. Dieser Rechtszustand wurde durch das Reichsstempelgesetz vom 27. April 1894 geändert. In diesem wurde, unter Beseitigung der vorbezeichneten „Anmerkung“, durch die Befreiungsvorschrift Ziff. 2 zur Tarifnummer 4 bestimmt, daß der Anschaffungstempel nicht erhoben werde, falls die Waren, welche Gegenstand eines nach Nr. 4 b stempelpflichtigen Geschäfts sind, von einem der Vertragsschließenden im Inlande erzeugt oder hergestellt sind. Auch hier ist unter „Inland“ das gesamte Gebiet des Deutschen Reichs zu verstehen. Der Kreis der befreiten Geschäfte ist jedoch gegen die frühere Zeit wesentlich eingeschränkt; denn er umfaßt nur die in der Nr. 4 b bezeichneten Geschäfte; und unter diese Nummer fallen nur Kauf- oder sonstige Anschaffungsgeschäfte, welche unter Zugrundelegung von Usancen einer Börse über Mengen von Waren geschlossen werden, die börsemäßig gehandelt werden. Diese Änderung ist, wie die Motive des neuen Gesetzes ausdrücklich anerkennen (Drucksachen Nr. 52 S. 14. 15), erfolgt, weil durch die der „Anmerkung“ vom Reichs-

gericht gegebene Auslegung dem Landesstempel in verschiedenen Bundesstaaten eine Reihe von Lieferungsverträgen entzogen worden waren, an deren Befreiung bei Erlaß jener Bestimmung von keiner Seite gedacht worden war, und es deshalb wünschenswert erschien, der Landesgesetzgebung bezüglich der Besteuerung dieser Verträge wieder freie Hand zu lassen. Die Motive führen weiter aus, die durch die „Anmerkung“ außer Kraft gesetzten landesgesetzlichen Steuervorschriften würden durch die Beseitigung der Anmerkung nicht ohne weiteres wieder in Geltung treten; vielmehr würde es des Erlasses neuer landesgesetzlicher Bestimmungen bedürfen, falls eine Besteuerung der von den Produzenten geschlossenen Verträge eintreten sollte. Von dem hiernach für die Landesgesetzgebung freigewordenen Besteuerungsrecht hat der preussische Staat sofort bei Erlaß des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 insofern Gebrauch gemacht, als er durch die Tariffjt. 32 allgemein die lästigen Veräußerungsverträge einem Stempel unterwarf. Von diesem Stempel waren fortan nur die obenbezeichneten Veräußerungsgeschäfte über börsenmäßig gehandelte Waren frei. Ein solches Geschäft liegt hier nicht vor. Wenn nun das preussische Stempelsteuergesetz eine besondere, landesgesetzliche Befreiung geschaffen hat, indem es Kaufverträge befreite, die über im Inlande in dem Betriebe eines der Vertragsschließenden erzeugte oder hergestellte Mengen von Sachen oder Waren geschlossen sind, und wenn es gleichzeitig im § 2 bestimmte, daß unter „Inland“ der Geltungsbereich des Gesetzes, also nur Gebietsteile des preussischen Staates, verstanden werden sollten, so kann nicht zweifelhaft sein, daß in der Befreiungsvorschrift der Tariffjt. 32 das Wort „Inland“ nur im Sinne des § 2 a. a. O. verstanden werden kann, und daß daher Verträge über Waren, die in außerpreussischen Gebietsteilen des Deutschen Reichs hergestellt sind, von der Befreiung nicht getroffen werden. Diese Einschränkung hat auch einen guten Sinn. Das preussische Stempelsteuergesetz hat den Zweck, dem preussischen Staat Einnahmen aus der Steuerkraft seiner Staatsbürger zuzuführen. Wenn nun der Staat hier zugunsten der Produzenten der im preussischen Staatsgebiet hergestellten Waren auf den Stempel verzichtet, so erklärt sich das, abgesehen von anderen Gründen, schon daraus, daß durch eine solche Befreiung die Neigung, im Staatsgebiet Waren herzustellen, erhöht, damit die Industrie des Landes gefördert, und

der Wohlstand und die Steuerkraft allgemein gehoben werden. An der an sich wünschenswerten Förderung der Industrie der übrigen Länder des Deutschen Reichs hat der preussische Staat nicht ein so weit gehendes Interesse, daß er zugunsten dieser Industrie auf Einnahmen verzichteten Anlaß hätte, die er benötigt, und die er zu erheben nicht gehindert ist. Daß die Reichsgesetzgebung eine so weitreichende Rücksichtnahme des einzelnen Bundesstaates auf das finanzielle Interesse der anderen Bundesstaaten nicht für erforderlich erachtet hat, ergibt sich aus der Aufhebung der durch die „Anmerkung“ allgemein gewährten Befreiung.

Auf einem anderen Standpunkte scheint die von der Revision in Bezug genommene Allgemeine Verfügung des preussischen Finanzministers vom 30. Januar 1897 (Zentralblatt für Abgaben u. Verwaltung 1897 S. 45) zu stehen. Sie führt aus, zwar könne in der Befreiungsvorschrift 3 zur Tariffst. 32 unter „Inland“ nur der Geltungsbereich des Gesetzes verstanden werden; es würde indessen den Grundsätzen des Art. 3 Abs. 1 der Reichsverfassung und des Art. 26 Abs. 2 des — durch Art. 40 der Reichsverfassung aufrecht erhaltenen — Zollvereinigungsvertrags vom 8. Juli 1867 zuwiderlaufen, wenn die den preussischen Betrieben bewilligte Stempelbefreiung den in sonstigen Gebietsteilen des Deutschen Reichs befindlichen Betrieben versagt würde; da ein auf Reichsgesetz und Staatsvertrag beruhender Grundsatz durch Landesgesetz nicht abgeändert werden könne, erkläre sich die Finanzverwaltung „damit einverstanden“, daß die durch die genannte Tariffstelle angeordnete Stempelbefreiung auch dann zur Anwendung komme, wenn die den Gegenstand der Verträge bildenden Sachen oder Waren zwar nicht im Geltungsbereich des Stempelsteuergesetzes, aber innerhalb des Deutschen Reichs in dem Betriebe eines der Vertragsschließenden erzeugt oder hergestellt seien. Der in dieser Verfügung ausgesprochenen Auffassung der Finanzverwaltung kann aber nicht beigetreten werden. Der Art. 3 Abs. 1 der Reichsverfassung bestimmt:

„Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Untertan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Ämtern, zur Erwerbung von Grundstücken,

zur Erlangung des Staatsbürgerrechts und zum Genuße aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.“

Und der Art. 26 Abs. 2 des Zollvereinigungsvertrags lautet:

„Von den Angehörigen eines Vereinsstaates, welche in dem Gebiete eines anderen Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbeverhältnisse stehenden eigenen Angehörigen unterworfen sind.“

Diese Vorschriften des Reichsrechts haben die Bedeutung, daß Angehörige eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln, und zum Genuße aller bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen sind, daß sie insbesondere beim Betriebe von Handel und Gewerbe in einem anderen Bundesstaate keine Abgabe entrichten sollen, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbeverhältnisse stehenden eigenen Angehörigen unterworfen sind. Von einer Gleichstellung der in einem Bundesstaate vorhandenen Betriebe mit den in jedem anderen Bundesstaate vorhandenen ist aber in diesen Vorschriften nichts enthalten. Diese werden nicht verletzt, wenn im vorliegenden Falle von dem Eigentümer des in Baden liegenden Betriebes der preussische Kaufstempel erhoben wird; denn ein „in demselben Gewerbeverhältnisse stehender“ Preusse, also ein solcher, der Eigentümer eines in Baden liegenden Betriebes wäre, würde, wie oben dargelegt ist, in gleicher Weise, ungeachtet der Befreiungsvorschrift 3 der Tariffst. 32, zur Entrichtung des Kaufstempels herangezogen werden müssen, wenn er in diesem außerpreussischen Betriebe hergestellte Waren veräußerte. Hiernach kann es dahingestellt bleiben, ob die von den Vorinstanzen vertretene Ansicht zu billigen ist, daß die in den angeführten beiden reichsgesetzlichen Vorschriften den Angehörigen der einzelnen Bundesstaaten gewährte, sie den Angehörigen aller anderen Bundesstaaten gleichstellende, Vergünstigung nur physischen Personen zugestanden ist, nicht also den juristischen Personen und insbesondere nicht der klagenden Aktiengesellschaft.

Auch die durch die Gewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 (R.G.Bl. S. 871 flg.) in vielfacher Hinsicht bewirkte

---

Gleichstellung der in den einzelnen Bundesstaaten vorhandenen Gewerbebetriebe steht der Erhebung des hier streitigen Stempels nicht entgegen; denn nach § 5 daselbst ist durch die Gewerbeordnung in den Beschränkungen des Betriebes einzelner Gewerbe, welche auf den Steuergesetzen beruhen, nichts geändert. Das Urteil des Berufungsgerichts mußte hiernach, wenn auch aus anderen, als den von ihm seiner Entscheidung unterlegten Gründen, aufrecht erhalten werden.“